



Die Übernahme von Aufgaben der allgemeinen Wirtschaftsförderung ist im Sinne des europäischen Beihilferechts eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (kurz: DAWI). Die Technologieförderung Münster GmbH (TFM) ist durch Betrauungsakt der Stadt Münster mit der Vornahme dieser Dienstleistungen förmlich betraut worden. Im Betrauungsakt waren zur Wahrung der Beihilferechtskonformität die seitens der Stadt Münster an die Gesellschaft zuzuführenden Kapitaleinlagen mit aufzunehmen. Nach Artikel 6 des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 ist zur Vermeidung einer Überkompensation sicherzustellen, dass der Ausgleich für die Erbringung einer „DAWI“ die in diesem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt und insbesondere, dass die Unternehmen keinen höheren Ausgleich erhalten als in Artikel 5 vorgesehen.

Im Betrauungsakt ist weiter festgehalten, dass die TFM entsprechende Nachweise vorzulegen hat und dass etwaige Überkompensationen an die Stadt Münster zurückzuzahlen

sind. Zur Feststellung, ob eine Überkompensation vorliegt, hat die Kommission bestimmt, dass, soweit eine Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 % übersteigt, dieser Betrag auf das nächste Geschäftsjahr übertragen werden kann und sodann von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abzuziehen ist.

Für die Feststellung der Überkompensation ist jährlich ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich. Die Höhe der nicht verbrauchten Kapitaleinlage ergibt sich unter Anwendung der Vorgaben des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission aus den im Kapitaleinlagetopf gebuchten Einnahmen, abzüglich der Ausgaben, abzüglich einer Eigenkapitalverzinsung (hier: 3,19%) auf die eingezahlte Kapitaleinlage je Festbetrag. Die Höhe der Eigenkapitalverzinsung wird von der EU-Kommission für jedes Jahr vorgegeben.

Die Festbetragseinlage I Nr. 1 (Allgemeine Betriebskosten), die Festbetragseinlage I Nr. 2 (Personal), die Festbetragseinlage II (Innovationsbezogene beschränkte Festbetragseinlage) und die beteiligungsbezogene beschränkte Festbetragseinlage III wurden im Berichtsjahr 2025 in der gesellschaftsvertraglich vereinbarten Höhe von 400.000 Euro (280 T€ für die TFM und 120 T€ als Weiterleitung an die CeNTech) eingezahlt.

Alle Festbetragseinlagen wurden nachweislich vollständig verbraucht.

Kompensation	I Nr. 1	I Nr. 2	II	III
Kapitaleinlage 2025	82.000,00 €	166.000,00 €	32.000,00 €	120.000,00 €
abzgl. EK-Verzinsung 3,19%	-2.615,80 €	-5.295,40 €	-1.020,80 €	
Kapitaleinlage gesamt	79.384,20 €	160.704,60 €	30.979,20 €	120.000,00 €
Überkompensation 2024	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
nachgewiesene Kosten 2025	-277.284,09 €	-473.115,60 €	-72.906,73 €	-120.000,00 €
Überdeckung+ / Unterdeckung-	-197.899,89 €	-312.411,00 €	-41.927,53€	0,00 €
Übertrag nach 2026	0 €	0 €	0 €	0 €

Technologieförderung Münster GmbH
gez. Volker Ruff / Dr. Marco Trienes